

Fahnen-, Wappen- und Flaggenordnung

(FaWaFIO)

(i. d. F. vom 12. März 2005)

§ 1

Gliederungen und Untergliederungen des Verbandes können Verbandsfahnen, Wappen und eine Verbandsflagge führen.

§ 2

Die Verbandsfahnen tragen auf der rechten Seite auf weißem Feld das Verbandswappen.

§ 3

(1) Die Verbandsfahne des Bundesverbandes trägt auf der linken Seite die Bundesfarben Schwarz-Rot-Gold. Die Fahne ist mit Goldfransen eingefasst.

(2) Die Verbandsfahnen der Landesgruppen tragen auf der linken Seite die jeweiligen Landesfarben. Die Fahne ist mit Silberfransen eingefasst.

(3) Die Verbandsfahnen der Bezirksgruppen tragen auf der linken Seite die jeweiligen Landesfarben, im Gösch das Bezirkswappen (Wappen des jeweiligen Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirks oder der jeweiligen Bezirksgruppe) mit Beschriftung. Die Fahne ist mit Bronzefransen eingefasst.

(4) Die Verbandsfahnen der Kreisgruppen tragen auf der linken Seite die jeweiligen Landesfarben oder die Farben des jeweiligen Kreises. Im Gösch tragen sie das Kreiswappen oder das Wappen der Kreisgruppe. Die Fahne ist mit weißen Franses eingefasst.

(5) Die Verbandsfahnen der Kameradschaften tragen auf der linken Seite die jeweiligen Landesfarben oder die Farben der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Im Gösch tragen sie das Stadt-, Gemeinde-, Orts- bzw. ein eigenes Wappen. Die Fahne ist mit grauen Franses eingefasst.

§ 4

(1) In allen Fällen der Verwendung eines Landes- oder kommunalen Wappens ist die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.

(2) Eigene Wappen müssen den heraldischen Grundsätzen entsprechen. Das Verbandswappen oder das Eiserne Kreuz dürfen nur unverändert übernommen werden.

(3) Fahnen oder Wappen der Bezirks- oder Kreisgruppen und der Kameradschaften bedürfen vor ihrer Verwendung der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes, der auch über sein eigenes Wappen befindet.

§ 5

Alle Fahnen haben eine einheitliche Größe von 1 X 1 m.

§ 6

Die Fahnenstange trägt bei der Bundes- und den Landesfahnen in der Spitze das Verbandswappen. Sie kann bei den Fahnen der Bezirks- und Kreisgruppen sowie der Kameradschaften eine einfache Lanzenspitze tragen. Fahnenbänder in den Regionalfarben oder sonst verliehene Fahnenbänder sind unter der Fahnen spitze zu befestigen.

§ 7

Fahnen sind in den Geschäftsstellen des Verbandes – wo keine Geschäftsstelle vorhanden ist, bei dem betreffenden Vorsitzenden – aufzubewahren.

§ 8

(1) Fahnen können bei offiziellen Verbandsveranstaltungen, aus besonderen und würdigen Anlässen und bei sonstigen Veranstaltungen, wenn andere staatsverbundene Organisationen und Vereine ebenfalls ihre Fahnen führen, gezeigt werden.

(2) Fahnen sind in Räumen an würdigem Platz zu zeigen. Im Freien sind sie an einem Bandelier in einem Fahnschuh durch einen Fahnenträger in Begleitung zweier Kameraden zu tragen.

§ 9

Fahnen anderer soldatischer Vereinigungen, die übernommen wurden, können neben der Verbandsfahne mitgeführt werden.

§ 10

Die Vorstände entscheiden über Art, Ort und Zeit des Zeigens ihrer Verbandsfahne.

§ 11

Fahnen werden Eigentum des Verbandes.

§ 12

Soweit eigene Wappen außerhalb von Fahnen verwendet werden, gilt § 4 entsprechend.

§ 13

Die Verbandsflagge ist einheitlich. Die nähere Ausgestaltung bestimmt der Bundesvorstand.

§ 14

Diese Ordnung ist von dem Bundesvorstand am 12. März 2005 gem. Art. 9. Abs. III der Satzung beschlossen worden. Sie hebt die Fahnenordnung in der Fassung vom 12.04.1967 auf und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.